

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 215/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. John Jacob C [REDACTED].

C [REDACTED] I [REDACTED] H [REDACTED] B [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

176

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß aus § 150 BGG a.F. Rechte nur herleiten kann, wer bis zum 26. Mai 1965 einen wirksamen Entschädigungsantrag gestellt hatte. Daß der Kläger einen solchen Antrag gestellt hatte, vermag der Tatrichter nicht festzustellen. Er weicht dabei nicht von BGH Rz. 1978, 64 ab. Dort stand fest, daß Akten der Entschädigungsbehörde in der Sphäre eines Entschädigungsorgans verlorengegangen waren. Daran knüpfte der Senat eine Umkehr der Beweislast. Hier läßt sich gerade nicht feststellen, ob jemals ein behördliches Verfahren durch einen Antrag eingeleitet worden ist. Für diesen Fall bleibt es bei der Regel, daß die Beweislast für die rechtzeitige Antragstellung den Antragsteller trifft.

Die Mängel nicht genügender Aufklärung führt nicht zur Zulassung der Revision (BGH Rz. 1967, 378 Nr. 27).

Mai

Dr. Lang